

ausgestaltet. Hingegen wurde eine Verschärfung zur Unterbindung des sogenannten Lockartikelunwesens allgemein gewünscht.

Eine lebhafte Diskussion entspann sich über die Frage der weiteren Ausdehnung der von der Regierung getroffenen Maßnahmen über die Regelung bezüglich der Einheitspreisgeschäfte. Es wurde hier beschlossen, die Ausdehnung der Sperre für die Einheitspreisgeschäfte nach der Notverordnung vom 9. März 1932 für alle Orte zu fordern. Ferner wurden klarere und schärfere Bestimmungen bezüglich der Einhaltung handelsüblicher Maße und Gewichte verlangt. (VI 1/627)

Die Reichstagung des Wirtschaftsverbandes optischer Geschäfte soll, falls keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, am Sonntag, dem 22. Mai 1932, als reine Arbeitstagung unter Beschränkung auf das Allernotwendigste in Berlin stattfinden. (VI 1/616)

Ein Beispiel von guter Gemeinschaftsreklame gibt die Uhrmacherinnung Berlin. Der „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 13. März bringt eine besondere Beilage zum bevorstehenden Umzug und unter dem Motto: „Wer des Handwerks Arbeit braucht, soll den Meister nicht umgehen, wenn des Meisters Schornstein raucht, kann der Nachbar auch bestehen.“ — Im Textteil wird dann über die Uhr folgendes gesagt:

#### Die Uhr im Heim!

Genau nach der Sekunde müssen wir in unserer heutigen schnellebigen Zeit unsere Tagesarbeit einteilen. In jedem Zimmer sollte eine Uhr sein, die uns genau und zuverlässig die Zeit anzeigt, wann wir dies und das zu tun haben. Dann werden wir niemals nervös zu hasten brauchen, niemals zu spät kommen, wenn wir nur wirklich gute Uhren mit genauem Gang benutzen.

Die Uhr ist auch ein Schmuckstück unserer Wohnung in ihrer eleganten, stilreinen und künstlerischen Form. So vielseitig sind ihre Formen und Ausführungen, daß man für jeden einzelnen persönlichen Geschmack, zu jeder Wohnungseinrichtung passend und genau auf den Ton jeden Zimmers abgestimmt Zimmeruhren beim Fachmann erhält. Jahrhunderte technischer Arbeit und künstlerischen Schöpfersinnes haben die Uhr auf ihren heutigen Hochstand gebracht. Im technischen Zeitalter ist daher eine moderne Wohnung ohne Uhren undenkbar.

Frühmorgens, zur richtigen Zeit, weckt deutlich und doch mit angenehmen Klang der Wecker. Früh genug aufgestanden, in Ruhe gefrühstückt, ein freundliches Abschiedswort in guter Laune, keine Hast, pünktlich an der Arbeitsstelle, kein Ärger mit den Vorgesetzten heißt Nerven sparen und Spannkraft gewinnen. Im Laufe des Tages zeigt für alle Familienangehörigen die Wanduhr mit dem klaren, großen Zifferblatt und dem rhythmisch schwingenden Pendel die Zeit. Wieviel Schulkinder werfen noch schnell einmal einen Blick des Morgens auf ihre Zeiger! Wie wartet die Hausfrau auf die Heimkehr des Mannes! Wie mahnt die Uhr zu Fleiß und Pünktlichkeit!

Wenn man in Anbetracht dieser Schilderung zu dem Ergebnis kommt, daß eine Wohnung ohne Uhren tot ist, sollte man sich beim Einkauf doppelt die Frage vorlegen: „Wo kaufe ich meine Uhr?“ Hierauf kann es natürlich nur eine Antwort geben, nämlich, daß man Uhren beim Spezialisten, beim Uhrmacher, kauft. Die in der Uhrmacherinnung vereinigten Uhrmacher Berlins bieten die Gewähr für gute und reelle Bedienung.

Ferner bringt die Uhrmacherinnung folgendes Inserat:

**Uhren**  
bedürfen auch Wartung und Pflege !  
**Zum Umzug**  
daran gedacht zu haben, bringt Vorteil!  
Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihren Uhrmacher, der Ihre Uhren überholt, tadellos gereinigt und genau reguliert in der neuen Wohnung gangbar aufstellt  
**UHRMACHER-INNUNG BERLIN**

(VI 1/624)

**Berichtigung.** Hermann Wiese, Edelmetallschmelzerei, Berlin. Über diese Firma haben wir in unserer Nummer vom 27. November 1931 eine Notiz gebracht, nach der Hermann Wiese wegen Verdachtes der Hehlerei verhaftet worden war. — Wie uns die Anwälte mitteilen, wurde Wiese ohne Kautionsaus der Haft entlassen und in der Hauptverhandlung vom 27. März 1932 freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens wurden der Staatskasse auferlegt. Mit den Einbrechern Wenzel und Zachniewski hat Wiese niemals, wie die Verhandlung ergeben hat, in irgendeiner Verbindung gestanden. (VI 1/650)

**Uhrendiebstahl.** Am 11. März, zwischen 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr und 12<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr mittags, wurden bei dem Uhrmacher C. Bauß, Döbeln, auf dem Niedermarkt, zwei wertvolle Herren-Armbanduhren mit Lederarmband gestohlen. Als Täter kommen zwei etwa 30 Jahre alte Männer in Frage, die in dem Laden einen Taschenuhrschlüssel kauften. Für Wiederherbeschaffung des gestohlenen Gutes und Ermittlung der Täter sind vom Bestohlenen 10% vom Werte der gestohlenen Gegenstände als Belohnung ausgesetzt. (VI 1/626)

**Kassel.** In der Nacht vom 12. zum 13. März wurde das Uhren- und Schmuckgeschäft Jäger am Friedrichsplatz von Einbrechern heimgesucht. Die Täter müssen die Lage vorher genau ausgekundschaftet haben, denn ohne daß der Einbruch bemerkt wurde, konnten sie die ziemlich umfangreiche Beute in Sicherheit bringen. Um zum Ziele zu kommen, haben sie die Schauflenscheibe zertrümmert und die gesamte Auslage mitgehen heißen. (VI 1/623)

## Zentralverbands - Nachrichten

Die Geschäftsstelle des Zentralverbandes erteilt unentgeltlich Auskunft in allen Rechtsfragen sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten. Auskünfte werden jedoch nur dann erteilt, wenn der Einsender (mittelbares) Mitglied des Zentralverbandes ist und mit der Entrichtung fälliger Beiträge nicht im Rückstand ist. **Jeder Anfrage sind Briefmarken für die Antwort beizufügen.**

Am 1. April 1932 treten die neuen Bestimmungen über Ausverkäufe in Kraft. Zu beachten ist vor allem folgendes:

1. Als Ausverkäufe dürfen nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund entweder
  - a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes, oder
  - b) in der Aufgabe des Geschäftsbetriebes einer Zweigniederlassung, oder
  - c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufes ist anzugeben, welcher der genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt, im Falle c) ist überdies die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

2. Nach Beendigung eines Ausverkaufes ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem Jahre nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach

Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) gestalten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung dieser Vorschriften an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig wird.

3. Wer den Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestande ankündigt, muß in der Ankündigung den Grund angeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht. (VII/507)

Der Abschluß einer Sparuhr-Versicherung enthält gleichzeitig einen Kaufvertrag über die Sparuhr, und zwar gegen Teilzahlungen unter Eigentumsvorbehalt. Hieraus folgt, daß der Abschluß von Sparuhr-Versicherungen auch den beschränkenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegen kann. Besuchen nämlich ortsfremde Agenten für auswärtige Sparuhr-Versicherungen zum Zwecke der Vermittlung einer Sparuhr-Versicherung ohne vorherige Einladung Kunden, so ist diese Tätigkeit wandergewerbescheinpflichtig, vor allem liegt auch eine Zuwiderhandlung gegen § 56 a Ziffer 4 der Gewerbeordnung vor, wonach das Feilbieten von Waren oder das Aufsuchen von Be-